

## **VEREINSSTATUTEN**

### **Artikel 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen

„**Vanadium R.E.A.C.H. Forschungs- und Entwicklungsverein**“.

(2) Er hat seinen Sitz in 9330 Treibach und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **Artikel 2 - Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Entfaltung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich der Registrierung und Zulassung chemischer Stoffe laut Anlage ./1 (Vanadium und vanadiumhältige Substanzen), dies insbesondere in Umsetzung der Auflagen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission („**Verordnung**“) sowie sonstiger, mit der Verordnung in Zusammenhang stehender oder an deren Stelle tretender Gemeinschaftsrechtsakte;
- b) die gemeinsame Erarbeitung und Entwicklung von Datenanalysen, Klassifikationen, Labellings, umfassenden Studienberichten, einfachen oder qualifizierten Studienzusammenfassungen und Registrierungs dossiers im Sinne der Verordnung für Vanadium oder vanadiumhältige Substanzen laut Anlage ./1 („**Relevante Substanzen**“) und Vorbereitung der Registrierung selbiger bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe durch die Vereinsmitglieder;
- c) die Verbesserung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor möglichen chemikalienbedingten Risiken sowie die Förderung alternativer Testmethoden;
- d) die Förderung des freien Verkehrs chemischer Stoffe im EU-Binnenmarkt;
- e) die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung von Innovationen seiner Mitglieder.

### **Artikel 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Einrichtung und Unterhaltung von Forschungsstätten und Labors sowie die Beauftragung Dritter mit Forschungsaktivitäten;
  - b) Bereitstellung von Systemen zur Sammlung, Weiterentwicklung und zum Austausch von Erfahrungswerten und Datensätzen;
  - c) Ausarbeitung wissenschaftlicher Studien, Abhaltung von Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen.

### **Artikel 4 - Arten der Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, denen lediglich Beobachterstatus zukommt.

### **Artikel 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die Hersteller/Produzent oder Importeur einer Relevanten Substanz mit (Wohn-)Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die als Nutzer, Vertreiber, oder Industrie- oder sonstiger Interessenverband, oder – im Falle natürlicher Personen – aufgrund besonderer Fachkenntnis zur Verfolgung der Vereinsziele beitragen können. Eine außerordentliche Mitgliedschaft kommt insbesondere auch für natürliche Personen in Frage, die sich für die Funktion des REACH Managers eignen, der aufgrund seiner

Funktion auch Mitglied des Vorstands ist (vgl. Art 16) und auch in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen kann.

- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Steuerungskomitee. Die Aufnahme kann mit einer nachvollziehbaren, objektiven und nicht diskriminierenden Begründung verweigert werden, die entsprechend zu dokumentieren ist und wogegen dem Mitgliedswerber ein Recht auf eine Anhörung und neuerliche Entscheidung durch die Generalversammlung zukommt.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Steuerungskomitees auch an Dritte übertragen werden, ohne Zustimmung nur im Falle von Verschmelzungen mit/auf Gesamtrechtsnachfolger oder konzernmäßiger Verbindung mit einem anderen Mitglied.
- (5) Außerordentlichen Mitgliedern ist die Übertragung ihrer Mitgliedschaft auch im Fall der Spaltung, Verschmelzung oder sonstigen Umgründung des außerordentlichen Mitglieds durch oder mit einem Dritten oder einem anderen außerordentlichen Mitglied untersagt, ohne die vorangehende Zustimmung des Steuerungskomitees eingeholt zu haben.
- (6) Die Aufnahme als Mitglied ist an die Bezahlung der Beitrittsgebühr gebunden, welche von der Generalversammlung beschlossen wird.

## **Artikel 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen mittels eingeschriebenen Briefes samt Rückschein an den Vorstand, erfolgen. Der Vorstand hat darauf hin einen entsprechend adaptierten Budgetentwurf den verbliebenen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Vorstand kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Vereinsmitglieds vorschlagen, wenn das Vereinsmitglied
  - a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Artikel 5 Abs 1 und 2 nicht mehr erfüllt;  
  
oder
  - b) mit der Zahlung von Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen in Rückstand geraten ist;
  - c) tatsächlich vorhandene oder in seiner Verfügung befindliche wissenschaftliche Studien und Informationen *nicht*, oder wissentlich unwahre oder unvollständige wissenschaftliche Studien oder Informationen an den Verein weitergibt und so den Vereinszweck unterläuft;
  - d) die Verpflichtung zur Wahrung von Vereinsgeheimnissen verletzt (Artikel 22), oder

- e) grobe Verletzungen sonstiger Mitgliedspflichten begeht, und
- einer Aufforderung des Vorstands zur Abstellung bzw Wiedergutmachung der unter lit (b) bis (e) genannten Gründe nicht binnen 30 (dreißig) Tagen entspricht.
- (4) Über einen Vorschlag nach Abs 3 entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei Vertretern von Vereinsmitgliedern, die vom Abstimmungsgegenstand selbst betroffen sind, kein Stimmrecht zukommt.
- (5) Jeder Ausschluss muss mit einer nachvollziehbaren, objektiven und nicht diskriminierenden Begründung versehen und ordnungsgemäß dokumentiert sein, wobei dem betroffenen Vereinsmitglied zuvor Gehör in der Generalversammlung einzuräumen ist.
- (6) Ein Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied umgehend bekannt zu geben und wird sofort wirksam. Mit Ausschluss aus dem Verein oder Zurücklegung der Mitgliedschaft erlöschen auch damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten des ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieds und der mit ihm verbundenen Unternehmen, die sich nach den von der Generalversammlung erlassenen Regelungen ergeben. Ausgenommen davon sind die Geheimhaltungsvereinbarung nach Art 22, die Regelungen über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an wissenschaftlichen Studien, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten sind, und jeglicher auftretender Haftung sowie außergewöhnlicher finanzieller Verbindlichkeiten oder Streitigkeiten, die ebenfalls einer internen Regelung durch die Generalversammlung vorbehalten bleiben.
- (7) Ein Vereinsausschluss lässt allfällige Schadenersatzansprüche des Vereins oder seiner Mitglieder gegen das ausgeschlossene Vereinsmitglied unberührt.
- (8) Die Mitglieder bleiben gemäß einer, der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehaltenen internen Regelung berechtigt, vom ausgeschlossenen oder zurückgetretenen Mitglied zur Verfügung gestellte Informationen auch weiterhin zu nutzen, wenn das ausgeschlossene oder zurückgetretene Mitglied im Einklang mit der Satzung und den internen Regelungen ordnungsgemäß dafür entschädigt wurde.
- (9) Ausgeschlossene oder zurückgetretene Mitglieder bleiben im Einklang mit internen, der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehaltenen Regelung Eigentümer ihrer dem Verein zur Verfügung gestellter, bereits existierender Studien. Die Mitglieder bleiben gemäß einer, der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehaltenen internen Regelung berechtigt, solche Studien auch weiterhin zu nutzen und sich darauf zu stützen, wenn das ausgeschlossene oder zurückgetretene Mitglied im Einklang mit den internen Regelungen ordnungsgemäß dafür entschädigt wurde.
- (10) Ausgeschlossenen oder zurückgetretenen Mitgliedern verbleiben ihrerseits die Eigentumsrechte an allen Studien, die vom Verein erstellt und vom ausgeschlossenen oder zurückgetretenen Mitglied vor Wirksamkeit des Ausschlusses oder Rücktritts bezahlt wurden, sowie das Recht, diese zu nutzen und sich darauf zu berufen. Der REACH Manager hat dem betreffenden Mitglied innerhalb von dreißig (30) Tagen ab

Wirksamwerden eines Vereinsaustritts oder gleichzeitig mit der Mitteilung über den erfolgten Vereinsausschluss eine Liste jener Studien zukommen zu lassen, an denen dem Mitglied die oben bezeichneten Eigentums- oder Verwertungsrechte zukommen.

- (11) Ausgeschlossene oder zurückgetretene Mitglieder bleiben berechtigt, verhältnismäßig und transparent an nachfolgenden Verwertungserträgen von Studien Teil zu nehmen, die vom Verein erstellt und vom betreffenden Mitglied vor Wirksamkeit des Ausschlusses oder Rücktritts bezahlt wurden.
- (12) Ausgeschlossene oder zurückgetretene Mitglieder haften weiterhin auch für alle laufenden Studien, die von der Generalversammlung mehr als dreißig (30) Tage vor Wirksamwerden eines Vereinsausschlusses oder Austritts genehmigt wurden.
- (13) Nach Ausschluss oder Rücktritt eines Mitglieds übernehmen die übrigen Mitglieder nach Maßgabe einer der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehaltenen internen Regelung jenen Anteil aller zukünftigen Kosten im Rahmen des Vereins, die nicht mehr vom ausgeschlossenen oder zurückgetretenen Mitglied zu tragen sind.

### **Artikel 7 - Rechte der Vereinsmitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Vereinsmitgliedern zu.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer (Artikel 22) einzubinden.

### **Artikel 8 - Pflichten der Vereinsmitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(2) Die Vereinsmitglieder treffen insbesondere die folgenden Pflichten:

- a) Vorbereitung jener Kerndaten für Relevante Substanzen, die der Europäischen Agentur für chemische Stoffe bis zum frühesten Ablauf der jeweiligen Registrierungsfristen der Verordnung vorgelegt werden sollen, insbesondere:
  - i. Klassifikation und Kennzeichnung Relevanter Substanzen;
  - ii. Einfache Studienzusammenfassungen der Informationen aus den Anmeldungen gemäß Annices VII bis XI der Verordnung;
  - iii. Qualifizierte Studienzusammenfassungen der Informationen aus den Anmeldungen gemäß Annices VII bis XI der Verordnung, sofern nach Annex I der Verordnung erforderlich;
  - iv. Vorschläge für Versuche einschließlich Versuche an Wirbeltieren, sofern nach Annices IX und X der Verordnung erforderlich;
  - v. Leitlinien für den sicheren Gebrauch von Relevanten Substanzen;
  - vi. Sofern zweckmäßig auch chemische Sicherheitsreports betreffend Relevante Substanzen.

diese zusammen auch „**Kerndaten**“ genannt;

- b) Pünktliche Einhaltung jeglicher von der Generalversammlung festgelegter Arbeits- bzw Abgabepflichten;
- c) Zuordnung und Beurteilung bestehender Daten zu den inhärenten Stoffeigenschaften von Relevanten Substanzen und, sofern zweckmäßig, deren finanzielle Bewertung und daraus resultierende Aufwandsatzleistungen; Beurteilung der Anwendbarkeit von Gruppierung oder Analogie;
- d) Zuordnung und Beurteilung bestehender Daten zum Gefahrenpotenzial Relevanter Substanzen und, sofern zweckmäßig, Initiierung von Studien zur Sicherstellung, dass ausreichend Daten zum Gefahrenpotenzial für eine Risikoeinschätzung zur Verfügung stehen; Beurteilung des Spielraumes, innerhalb dessen im Hinblick auf das Gefahrenpotenzial von der Erstellung von Studien abgesehen werden kann,
- e) Vorbereitung und Initiierung von Testprogrammen für Studien, die nach der Verordnung zugelassen und zur Füllung von Informationslücken erforderlich sind; Erarbeitung von Vorschlägen für Tests gemäß Annex IX und/oder Annex X an Wirbeltieren, die für die adäquate Abschätzung von Risiken als notwendig erachtet werden;
- f) Sicherstellung der Verlässlichkeit, Relevanz und Angemessenheit der Kerndaten, einschließlich des Gebrauchs von Gruppierungen und Analogien, Gefahrenpotenzial-basierten Studienverzicht oder sonstigen alternativen Testmethoden;

- g) Vorbereitung von einfachen oder qualifizierten Studienzusammenfassungen, sofern erforderlich;
  - h) Abstimmung von Klassifikationen und Kennzeichnungen von Substanzen;
  - i) Durchführung von oder Betrauung Dritter mit Datenanalysen sowie, sofern erforderlich, Beantwortung von Anfragen der Europäischen Agentur für chemische Stoffe, der Europäischen Kommission oder anderer zuständiger Behörden in Einklang mit den Bestimmungen dieser Statuten, Inanspruchnahme der Leistungen von Experten in finanziellen, wissenschaftlichen, technischen oder rechtlichen Belangen und Entfaltung anderer vernünftiger und angemessener Aktivitäten zur Unterstützung der Registrierung Relevanter Substanzen;
  - j) Identifizierung möglicher federführender Registranten iSd Verordnung für jede einzelne Relevante Substanz.
- (3) Die Vereinsmitglieder behalten sich ferner das Recht vor, gemeinsam einen Chemischen Sicherheitsreport (*Chemical Safety Report*) für alle Relevanten Substanzen für Mengen von 10 Tonnen pro Jahr oder mehr pro Registrant vorzubereiten und durchzuführen. Die Entscheidung, gemeinsam einen *Chemical Safety Report* für eine spezifische Substanz zu erstellen, soll jedoch durch das Steuerungskomitee erfolgen.
- (4) Vereinsmitglieder können Informationen betreffend den Gebrauch und das Risikopotenzial von Substanzen dem Treuhänder („*Trustee*“) übergeben, um den von einem *Chemical Safety Report* erfassten Verwendung zu identifizieren. Informationen über Durchführung, Monitoring und Risk Management, die von einem Vereinsmitglied zur Erstellung eines *Chemical Safety Report* zur Verfügung gestellt werden, sind unentgeltlich.
- (5) Gemeinsam mit dem Vertrauensmann können die Vereinsmitglieder die für sie spezifische Verwendung bestimmen. Jedes Vereinsmitglied darf davon ausgehen, dass Informationen über Verwendungen als Betriebsgeheimnis im Sinne des Art 39.2 des TRIPS-Abkommens behandelt werden. Der Verein ist nur dann berechtigt, gemeinsame *Chemical Safety Reports* vorzubereiten, wenn die einzelnen Verwendungen nicht als Betriebsgeheimnis der jeweiligen Parteien zu betrachten sind.
- (6) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, für Verwendungen, die es als Betriebsgeheimnis ansieht, individuelle *Chemical Safety Reports* vorzubereiten und einzureichen.

## **Artikel 9 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Artikel 10 und 11), das Steuerungskomitee (Artikel 12 und 13), der Technische Ausschuss (Artikel 14 und 15), der Vorstand (Artikel 16 bis 18), der Treuhänder (Artikel 19) und die Rechnungsprüfer (Artikel 21).

## **Artikel 10 - Generalversammlung („Assembly“)**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat zumindest einmal jährlich stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
  - b. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
  - c. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG)statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, sofern nicht eine Mehrheit der Vertreter der Vereinsmitglieder einer Verkürzung dieser Frist unter gleichzeitiger Verständigung der übrigen Vereinsmitglieder zustimmt. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Außerordentliche Generalversammlungen können auch in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen einberufen werden.
- (4) Vereinsmitglieder, wenn sie juristische Personen oder rechtsfähige Personenmehrheiten sind, nominieren zu ihrer Vertretung in der Generalversammlung jeweils eine natürliche Person mit hinreichender Sachkenntnis, die das Stimmrecht mittels Generalvollmacht auszuüben berechtigt ist („Vertreter“). Ein Wechsel in der Person des Vertreters ist dem Vorstand umgehend bekannt zu geben. Doppel- oder Mehrfachvertretungen sind nicht zulässig.
- (5) Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Vereinsmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Außerordentliche Vereinsmitglieder können der Generalversammlung jedoch auf Einladung der Vorsitzenden teilnehmen, wenn sie am jeweiligen Beschlussgegenstand ein hinreichend spezifisches Interesse haben.
- (6) Der Generalversammlung können auch der Vorstand und/oder Vertreter des Technischen Ausschusses beiwohnen, wenn dies zweckmäßig erscheint und diese nicht ohnehin zur Teilnahme berechtigt sind.
- (7) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter, koordiniert die Aktivitäten der Generalversammlung unter Mithilfe seines Stellvertreters und des Vorstandes.
- (8) Auf Antrag eines Mitglieds können der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abgewählt und gleichzeitig ein neuer Vorsitzender bzw Stellvertreter gewählt werden.

- (9) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter einer Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend oder sonst ordnungsgemäß vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so hat der Vorstand eine neuerliche Generalversammlung zu einem Termin mindestens drei Wochen später einzuberufen. Diese Generalversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
- (10) Die Stimmrechte der Vertreter in der Generalversammlung bestimmen sich nach dem EU-Produktions- bzw Importvolumen von zumindest einer Substanzen iSd Verordnung des von ihnen vertretenen Vereinsmitglieds wie folgt:
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a. 1 bis 10 Tonnen pro Jahr:     | ½ Stimme  |
| b. 10 bis 100 Tonnen pro Jahr:   | 1 Stimme  |
| c. 100 bis 1000 Tonnen pro Jahr: | 2 Stimmen |
| d. ab 1000 Tonnen pro Jahr:      | 4 Stimmen |
- Außerordentliche Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. In jedem Fall, einschließlich des Falls der genehmigten Übertragung der Vereinsmitgliedschaft, kommen einem Vereinsmitglied nie mehr als die in der oben angeführten Tabelle ausgewiesenen Stimmrechte zu. Vereinsmitglieder, die miteinander anteilmäßig verbunden sind, verfügen zusammen auch nur die oben ausgewiesenen Stimmen in der Generalversammlung.
- (11) Ein Vereinsmitglied ist von einem Abstimmungsvorgang im Falle eines für dieses Mitglied bestehenden Interessenskonfliktes ausgeschlossen, insbesondere im Fall einer diese Mitglied betreffenden Ausschlussentscheidung.
- (12) Ein Vereinsmitglied, das eine Relevante Substanz von einem anderen Vereinsmitglied, dessen Produktionssitz außerhalb der EU liegt, einführt, ist mit den davon betroffenen Importmengen bei der Stimmgewichtung insofern nicht zu berücksichtigen, wenn der EU-externe Produzent für die Gewichtung mit diesen Mengen (somit bevorzugt) berücksichtigt wird.
- (13) Weitere Stimmrechtsbeschränkungen bestehen sachlich wie folgt: Wenn eine Entscheidung, Relevante Substanzen oder Gruppen von Relevanten Substanze betrifft, sind nur Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die ihre Absicht erklärt haben oder, die für verbundene Unternehmen die Absicht haben, solche Substanzen oder Gruppen von Substanzen zu registrieren. Analog sind Mitglieder betreffend solche Substanzen oder Gruppen von Substanzen nur bei Entscheidungen stimmberechtigt, die jene Daten betreffen, die sie nach ihrem Mengenband behördlich einzureichen haben. Im Besonderen betreffen die hier genannten Beschränkungen Entscheidungen, die – beispielsweise – in Artikel 11 lit (a) bis (e) über die Aufgaben der Generalversammlung genannt sind.
- (14) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der beantragten Entscheidung. Beschlüsse, mit denen ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert wird, der Einstimmigkeit.

## **Artikel 11 - Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Vereinsaktivitäten (Zeitplan, Prioritätenfestlegung bei Gutachten und Tests, Allokation von Ressourcen etc);
  - b) Beschlussfassung über die Informationen, die an die Europäischen Agentur für chemische Stoffe weitergeleitet werden;
  - c) Beschlussfassung über das Budget bezogen auf die Sammlung von Daten, die sich speziell auf eine Relevante Substanzen beziehen;
  - d) Beschlussfassung über Beschwerden von Vereinsmitgliedern gegen Entscheidungen des Steuerungskomitees betreffend eine Relevante Substanz und Bereinigung von Konflikten innerhalb des Steuerungskomitees eine solche Substanz betreffend;
  - e) Bestätigung von Informationen, die mit Registrierungsdossier einer Relevanten Substanz bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe eingereicht werden sollen;
  - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - g) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
  - h) Entlastung des Vorstands;
  - i) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
  - j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Die Generalversammlung legt ferner eine Geschäftsordnung zu nachstehenden Punkten fest:
- a) Verwertungsrechte an bestehenden und neuen Studien;
  - b) Aufbringung der Mittel für Vereinsaktivitäten;
  - c) Regelungen betreffend die Haftung zwischen Vereinsmitgliedern, Vereinsmitgliedern und dritten Parteien, Haftungen betreffend Studien und Einhaltung der Verordnung sowie Haftungen des Vorstandes;

- d) Finanziellen Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft sowie allfällige Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern, die über die Mitgliedschaft hinaus andauern.

Sofern erforderlich, wird diese Geschäftsordnung von den Vereinsmitgliedern durch separate Vereinbarung(-en) oder von den Organen des Vereins durch weitere Geschäftsordnungen umgesetzt. Die Generalversammlung hat bei Erstellung der Geschäftsordnung bereits bestehende Vereinbarungen der Vereinsmitglieder entsprechend zu berücksichtigen. Die einmal erlassene Geschäftsordnung kann nur durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden.

### **Artikel 12 - Steuerungskomitee („Steering Committee“)**

- (1) Zur Steigerung der Effizienz der Vereinsaktivitäten wählt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ein Steuerungskomitee, bestehend aus 5 (fünf) Vertretern von Vereinsmitgliedern in der Generalversammlung einschließlich des Vorsitzenden der Generalversammlung. Die Mitglieder des Steuerungskomitees sollen möglichst die verschiedenen Geschäftsfelder der Vereinsmitglieder abbilden.
- (2) Wenn zweckmäßig können die Mitglieder des Steuerungskomitees mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auch weitere Mitglieder aus dem Kreis der Vertreter in der Generalversammlung wählen.
- (3) Der Vorsitzende der Generalversammlung ist gleichzeitig Vorsitzender des Steuerungskomitees.
- (4) Beratungen des Steuerungskomitees erfolgen wann immer notwendig entweder in einer Versammlung oder per Telefon. Vertreter von Mitgliedern des Steuerungskomitees können sich ihrerseits nicht vertreten lassen.
- (5) Der Vorstand und/oder Mitglieder des Technischen Ausschusses können den Beratungen des Steuerungskomitees beiwohnen, wenn dies zweckmäßig erscheint.
- (6) Beratungen des Steuerungskomitees finden auf Vorschlag ihres Vorsitzenden und nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand statt. Die Einladung hat Zeit, Ort und den Beratungsgegenstand zu nennen. Beratungen finden ohne Einhaltung bestimmter Einberufungsvorschriften zu dem, den Mitgliedern des Steuerungskomitees frühest möglichen Termin, statt.
- (7) Der Vorstand hat ein Beratungsprotokoll zu erstellen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen zur Durchsicht zukommen zu lassen. Die abgestimmte Endversion ist sodann vom Vorsitzenden des Steuerungskomitees zu unterfertigen und vom Vorstand den Vereinsmitgliedern zuzustellen.
- (8) Das Steuerungskomitee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Beratung oder Telefonkonferenz anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so hat der Vorstand das Steuerungskomitee zu einem neuerlichen Termin mindestens drei Wochen später einzuberufen. Das Steuerungskomitee ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (9) Die Stimmrechte der Vertreter im Steuerungskomitee bestimmen sich nach dem EU-Produktions- bzw Importvolumen von zumindest einer Substanz iSd Verordnung des von ihnen vertretenen Vereinsmitglieds wie folgt:
- a. 1 bis 10 Tonnen pro Jahr:                    ½ Stimme
  - b. 10 bis 100 Tonnen pro Jahr:                1 Stimme
  - c. 100 bis 1000 Tonnen pro Jahr:            2 Stimmen
  - d. ab 1000 Tonnen pro Jahr:                 4 Stimmen
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen im Steuerungskomitee erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der beantragten Entscheidung.
- (11) Die Aktivitäten des Steuerungskomitees werden von der Generalversammlung überwacht. Das Steuerungskomitee kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abgewählt werden. In diesem Fall hat die Generalversammlung entweder sofort oder innerhalb von zwei Wochen nach Einberufung durch den Vorstand über die Bestellung neuer Mitglieder des Steuerungskomitees abzustimmen.
- (12) Zumindest drei Vereinsmitglieder gemeinsam können gegen Entscheidungen des Steuerungskomitees einen begründeten, schriftlichen Widerspruch an die Generalversammlung erheben. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat diesen Widerspruch umgehend an alle Vereinsmitglieder weiterzuleiten, von denen anzunehmen ist, dass diese ein spezifisches Interesse an der Entscheidung haben. Dieser Weiterleitung ist eine Rechtfertigung des Steuerungskomitees beizufügen, sofern dies der Vorsitzende der Generalversammlung für notwendig oder zweckmäßig erachtet. Sofern erforderlich, wird der Vorsitzende sodann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Der Widerspruch gegen die Entscheidung des Steuerungskomitees hat aufschiebende Wirkung, solange die Generalversammlung darüber nicht entschieden hat.

### **Artikel 13 - Aufgaben des Steuerungskomitees**

- (1) Dem Steuerungskomitee sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Aufnahme neuer Mitglieder und Beschlussfassung über die Zulässigkeit der Übertragung von Mitgliedschaften;
  - b) Bestellung der Mitglieder des Technischen Ausschusses;
  - c) Auswahl von Registrierungswerbern für einzelne Substanzen und Überwachung der Aktivitäten hierfür;

- d) Beauftragung von externen technischen, wissenschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Beratern, die vom Technischen Ausschuss oder dem Vorstand vorgeschlagen werden;
  - e) Einsetzung von Technischen Unterausschüssen für bestimmte Aufgaben, so insbesondere für Registrierungsdaten für einzelne Substanzen oder Gruppen davon;
  - f) Entscheidungen über Beanstandungen einzelner Mitglieder von Entscheidungen des Technischen Ausschusses oder seiner Unterausschüsse sowie allgemeine Konfliktbereinigung;
- (2) Ferner kommen dem Steuerungskomitee Überwachungs- und Aufsichtsrechte wie folgt zu:
- a) Überwachung und Beaufsichtigung der Aktivitäten des Technischen Ausschusses, des Vorstands und der technischen, finanziellen und/oder rechtlichen Berater;
  - b) Laufende Überwachung der Geschäftsgebarung einschließlich der Aufbringung von Mitteln bei den Vereinsmitgliedern;
  - c) Sicherstellung einer korrekten Bewertung von neuen wissenschaftlichen Studien des Technischen Ausschusses und/oder externer wissenschaftlicher oder technischer Berater sowie Berichterstattung über deren Resultate;
  - d) Beantwortung von Anfragen der Europäischen Agentur für chemische Stoffe, der Europäischen Kommission oder anderer EU-Regulierungsbehörden;
  - e) Aufstellung von Richtlinien für die Auswahl, Zusammenstellung und Bewertung von neuen und bestehenden Daten für die Registrierung von Substanzen sowie die Koordination dieser Tätigkeiten;
  - f) Bestimmung des finanziellen Gegenwerts existierender wissenschaftlicher Studien, die dem Verein von Vereinsmitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellt werden und die nach Ansicht des Technischen Ausschusses abgeltungswürdig sind.

#### **Artikel 14 - Technischer Ausschuss („*Technical Committee*“)**

- (1) Zur technischen und wissenschaftlichen Unterstützung der Vereinstätigkeiten wird vom Steuerungskomitee ein Technischer Ausschuss eingesetzt. Für die Beurteilung spezifisch technischer oder wissenschaftlicher Fragestellungen wie insbesondere zur Vorbereitung der Daten von Substanzen oder Gruppen von Substanzen kann der Technische Ausschuss seinerseits Unterausschüsse einsetzen.
- (2) Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann einen Vertreter in den Technischen Ausschuss entsenden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Diese Vertreter können durch weitere Vertreter eines Vereinsmitglieds unterstützt werden, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt. Auch außerordentliche Vereinsmitglieder können auf Einladung des Technischen Ausschusses Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

- (3) Die Technischen Vertreter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr einen Vorsitzenden des Technischen Ausschusses, der die Aktivitäten des Technischen Ausschusses koordiniert und seine Arbeit gemeinsam mit dem Vorstand organisiert.
- (4) Der Vorsitzende des Technischen Ausschusses ist insbesondere verantwortlich für:
- a) Berichterstattung an die Generalversammlung oder, sofern relevant, ans Steuerungskomitee;
  - b) Erarbeitung von Vorschlägen für Arbeitsprogramme und Präsentation an die Generalversammlung oder, sofern relevant, ans Steuerungskomitee;
  - c) Erarbeitung von Vorschlägen für Studien sowie Beauftragung externer Berater und sonstiger Aktivitäten des Technischen Ausschusses, die einer Finanzierung aus Vereinsmitteln bedürfen, einschließlich der Berichterstattung darüber an die Generalversammlung oder, sofern relevant, ans Steuerungskomitee;
  - d) Einholung von Empfehlungen der Generalversammlung oder, sofern relevant, vom Steuerungskomitee, zu lit (a) bis (c) und Berichterstattung an den Technischen Ausschuss.
- (5) Beratungen des Technischen Ausschusses finden nach schriftlicher Einladung der Mitglieder durch den Vorstand statt. Die Einladung hat Zeit, Ort und den Beratungsgegenstand zu nennen. Beratungen finden ohne Einhaltung bestimmter Einberufungsvorschriften zu dem, den Mitgliedern des Steuerungskomitees frühest möglichen Termin, statt und können auch per Telefon oder E-Mail erfolgen.
- (6) Der Vorstand hat ein Beratungsprotokoll zu erstellen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen zur Kommentierung zukommen zu lassen. Die abgestimmte Endversion ist sodann vom Vorsitzenden des Technischen Ausschusses zu unterfertigen und vom Vorstand den Mitgliedern der Generalversammlung oder des Steuerungskomitees zuzustellen.
- (7) Die Beschlussfähigkeit des Technischen Ausschusses und seiner Unterausschüsse hängt nicht von einem Präsenzquorum ab. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedem Vertreter eine Stimme zukommt.
- (8) Die Aktivitäten des Technischen Ausschusses unterliegen der Aufsicht der Generalversammlung bzw des Steuerungskomitees.

### **Artikel 15 - Aufgaben des Technischen Ausschusses**

- (1) Der Technische Ausschuss identifiziert erforderliche Daten für Registrierungen von Substanzen, berät über den Ankauf von existierenden und die Beischaaffung von neuen Informationen und führt die Auswahl und Beauftragung von externen Beratern durch.
- (2) Der Technische Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer beispielhaften Aufzählung seiner Kompetenzen, insbesondere der folgenden:

- a. Identifizierung der für die Registrierung der Relevanten Substanzen erforderlichen Informationsbedürfnisse;
- b. Erarbeitung eines vorläufigen Arbeitsplans für die Erlangung dieser Information, insbesondere unter Berücksichtigung
  - des durch die REACH Verordnung vorgegebenen Zeitplans;
  - der Arbeiten, die von (außer-)ordentlichen Mitgliedern oder Dritten bereits erbracht oder in Auftrag gegeben wurden;

und Identifizierung allfälliger zusätzlicher zu den bereits zur Verfügung stehenden Ressourcen, die zur Erfüllung des Arbeitsplans notwendig sein werden.

(Dieser vorläufige Arbeitsplan ist gemeinsam mit einem Voranschlag der budgetierten Kosten dem Steuerungskomitee und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen);

- c. Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen und Updates zum vorläufigen Arbeitsplan, wann immer erforderlich, sowie Vorlage derselben an das Steuerungskomitee und die Generalversammlung zur Genehmigung;
- d. Identifizierung, Bestätigung und Evaluierung bestehender Informationen betreffend die Registrierung der Relevanten Substanzen;
- e. Identifizierung von Daten-Lücken, die es durch neue Studien zu schließen gilt, unter Berücksichtigung des Umfangs, in dem Tests verzichtbar sind und/oder Ersatz-Daten für einzelne oder mehrere Relevante Substanzen herangezogen werden können; Beratung hinsichtlich der Auswahl der Laboratorien und Vorbereitung von Vorschlägen für Studien, zur Einarbeitung in das Arbeitsprogramm und zur Vorlage an das Steuerungskomitee und die Generalversammlung zur Genehmigung;
- f. gegebenenfalls die Erstellung von Stellungnahmen zu Test-Vorschlägen zur Vorlage an die Europäische Agentur für chemische Stoffe, unter Berücksichtigung des Umfangs, in dem Tests verzichtbar sind und/oder Ersatz-Daten hinsichtlich Daten-Lücken für einzelne oder mehrere Relevante Substanzen herangezogen werden können. Stellungnahmen zu Test-Vorschlägen müssen vom Steuerungskomitee und der Generalversammlung genehmigt sein;
- g. Beurteilung von Ergebnissen neuer Studien und Berichterstattung an die Generalversammlung oder, sofern relevant, an das Steuerungskomitee;
- h. Vorbereiten der Kerndaten und der relevanten Studienzusammenfassungen und/oder qualifizierter Studienzusammenfassungen für jede Relevante Substanz, zur Genehmigung durch das Steuerungskomitee und die Generalversammlung vor gemeinsamer Einreichung bei der Europäische Agentur für chemische Stoffe;

- i. Vorbereiten von Vorschlägen für die Klassifizierung und Kennzeichnung für jede einzelne Relevante Substanz zur Genehmigung durch das Steuerungskomitee und die Generalversammlung vor gemeinsamer Einreichung bei der Europäische Agentur für chemische Stoffe, sowie die Adaptierung dieser Vorschläge nach Inkrafttreten eines weltweit harmonisierten Klassifizierungs- und Kennzeichnungsregimes in der EU;
  - j. Vorbereiten eines chemischen Sicherheitsberichts und Leitlinien für die sichere Verwendung von Relevanten Substanzen und Koordinierung der Erstellung der technischen Dossiers, wie in Art 10 der REACH-Verordnung festgelegt, und Vorlage zur Genehmigung durch das Steuerungskomitee und die Generalversammlung vor gemeinsamer Einreichung bei der Europäische Agentur für chemische Stoffe;
  - k. Identifizierung und, nach Genehmigung durch die Generalversammlung oder sofern anwendbar durch das Steuerungskomitee, auch Beauftragung geeigneter technischer/wissenschaftlicher Experten für die Unterstützung des Technischen Ausschusses in seiner Arbeit;
- (3) In Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Technische Ausschuss auch Technischer Unterausschüsse bedienen, die sich aus den Technischen Vertretern jener Vereinsmitglieder zusammensetzen, die an der spezifischen Aufgabestellung des Technischen Unterausschusses ein berechtigtes Interesse haben.

## **Artikel 16 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem Generalsekretär („*REACH Manager*“).
- (2) Präsident und Vize-Präsident werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand wird dem Ratschlag der Generalversammlung folgen und ist dieser gegenüber verantwortlich.
- (3) Der REACH Manager wird von der Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss nominiert. Die Generalversammlung kann natürliche Personen nominieren, die außerordentliche Mitglieder sind (vgl Art 5 Abs 2) und auch Dienstverträge mit diesen abschließen. Der REACH Manager ist für die Hilfestellung in Führung der täglichen Geschäfte und die Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung, des Steuerungskomitees, des Technischen Ausschusses sowie des Vorstandes verantwortlich. Dieser Aufgabenkreis kann auch die Pflicht zur Führung der Bücher und Umsetzung anderer finanzieller Belange beinhalten wie auch die Vertretung des Vereins nach außen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu Geschäftsführung und Vertretung des Vereins befugt, wobei sämtliche Tätigkeiten vom Präsidenten und nur im Verhinderungsfall vom Vize-Präsidenten vorgenommen werden. Der Vorstand kann jedoch interne Regelungen für die Delegation bestimmter Agenden an den REACH Manager zur Durchführung im Namen des Vorstandes festlegen.

- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung/Nominierung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

### **Artikel 17 - Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie der Aufbringung finanzieller Mittel und der Führung der Bücher;
- b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- c) Administrative und technische Unterstützung der Generalversammlung, des Steuerungskomitees und des Technischen Ausschusses sowie seiner Unterausschüsse;
- d) Koordinierung der Sammlung von Informationen, die vom Technischen Ausschuss für die Registrierung von Substanzen als notwendig identifiziert wurden;
- e) Entgegennahme und Aufbewahrung von Studien und sonstiger Unterlagen;
- f) Erstellung von Aufzeichnungen über Vereinsaktivitäten und Protokollführung;
- g) Überwachung der legislativen und technischen Weiterentwicklung der Verordnung samt Berichterstattung an das Steuerungskomitee und den Technischen Ausschuss;
- h) Erstellung von Budgetentwürfen und Vorschlägen für die zukünftige Vereinstätigkeit zur Genehmigung durch das Steuerungskomitee;
- i) Koordinierung und Vorgabe von Leitlinien für das Sammeln von Informationen Relevante Substanzen betreffend, sofern dies vom Vereinszweck erfasst wird;
- j) Überwachung der Einhaltung einschlägiger wettbewerbsrechtlicher Vorschriften bei Aktivitäten des Vereins.

### **Artikel 18 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Unbeschadet des Art 16 Abs 4 letzter Satz führt der Präsident die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der in Art 17 genannten Aufgaben.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen hin alleine.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Steuerungskomitees oder des Technischen Ausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der ehest möglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Im Fall der Verhinderung tritt der Vize-Präsident an die Stelle des Präsidenten.

### **Artikel 19 - Treuhänder („Trustee“)**

- (1) Der REACH Manager fungiert gleichzeitig als Treuhänder, der Informationen der Vereinsmitglieder, die diese als Betriebsgeheimnis ausweisen, entgegennimmt, aufbewahrt und sammelt. Er handelt auf Grundlage von Treuhandbedingungen, die die Geheimhaltungserfordernisse der Vereinsmitglieder oder Dritter (zB Berater, Labors etc) best möglich wahren. Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, die Agenden des Treuhänders ganz oder zum Teil auf eine dritte Person (zB Berater) zu übertragen.
- (2) Der Treuhänder bzw die mit seinen Aufgaben beauftragte dritte Person hat in jedem Fall
  - a) die den Statuten als Anlage ./2 beigeschlossene Unterlassungs- und Geheimhaltungserklärung zu unterfertigen;
  - b) im Falle der Beauftragung einer dritten Person, eine gesonderte Vereinbarung über das Management und den Schutz von Betriebsgeheimnissen abzuschließen;
  - c) zu bestätigen, dass kein Interessenkonflikt vorliegt, der seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte;
  - d) nachzuweisen, dass er über geeignete Einrichtungen und Fachkenntnisse zur Entgegennahme, Aufbewahrung und Sammlung von Betriebsgeheimnissen auf Grundlage verbindlicher Treuhandbedingungen verfügt, die die Geheimhaltungserfordernisse durch Systembeschreibung best möglich wahren;
- (3) Die Kriterien der Unabhängigkeit, des Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes sowie der Verfügbarkeit geeigneter Einrichtungen und Fachkenntnisse sind vor Unterfertigung der Unterlassungs- und Geheimhaltungserklärung sowie auch danach in regelmäßigen Abständen auf Veranlassung durch das Steuerungskomitee von einem unabhängigen Prüfungsunternehmen zu überprüfen.

## **Artikel 20 - Jahresabschluss**

- (1) Der REACH Manager ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich und legt der Generalversammlung den Jahresabschluss über das vergangene und das Budget für das kommende Wirtschaftsjahr zur Beschlussfassung vor. Die Entwürfe dazu sind der Generalversammlung 60 (sechzig) Tage vor dem Termin für die Beschlussfassung zu übermitteln.
- (2) Eine Anpassung des Budgets kann, sofern erforderlich, im Verlauf eines Wirtschaftsjahres von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Für Langzeit-Forschungsprojekte können vom REACH Manager auch gesonderte, mehrjährige Budgets entworfen und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Der REACH Manager führt den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Bücher mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung nach Maßgabe der folgenden Prinzipien, die die Vereinsmitglieder gleichermaßen binden:
  - a) Es sind zwei separate Rechnungskreise für die mit dem Management des Vereins verbundenen Kosten ("generische Kosten") und die durch Sammlung und Entwicklung von Daten verursachten Kosten („Datenkosten“) zu führen;
  - b) Generische Kosten umfassen Vertragsgebühren, Rechts-, Buchhaltungs- und andere Beratungskosten, sowie alle sonstigen für notwendige und zweckentsprechende Managementaktivitäten des Vereins auflaufenden und Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden Kosten, einschließlich der Kosten für Meetings und sonstiger Management- oder Verwaltungstätigkeiten, die von der Generalversammlung oder, sofern anwendbar, vom Steuerungskomitee genehmigt wurden.
  - c) Generische Kosten umfassen auch die Entlohnung des REACH Managers und Treuhänders sowie den Ersatz ihrer Barauslagen einschließlich der Reisekosten in Erfüllung ihrer Aufgaben;
  - d) Datenkosten, einschließlich der Kosten für die Beurteilung der Kerndaten, die Einarbeitung von Kerndaten in Registrierungs dossiers, technische Studien und Forschung, die Mitwirkung externer wissenschaftlicher oder technischer Experten, den Ankauf existierender Studien, werden nach Maßgabe interner, von der Generalversammlung zu erstellender Regeln geteilt. Datenkosten werden vom Technischen Ausschuss veranschlagt und vom Steuerungskomitee genehmigt;
  - e) Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Technischen Komitees und nach Maßgabe der wissenschaftlichen Qualität, der Angemessenheit und Relevanz für das Erreichen des Vereinszweckes, genehmigt das Steuerungskomitee den finanziellen Gegenwert existierender Studien, die von einem Mitglied oder einem Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die finanzielle Bewertung erfolgt anhand des Wiederbeschaffungswertes zum Zeitpunkt der Einreichung beim Verein,

einschließlich der administrativen Kosten für die Vorbereitung und Implementierung des Testprogramms;

- f) Generische Kosten und Datenkosten umfassen nicht auch Kosten für Zeitaufwand/Verdienst und Barauslagen der Mitglieder einschließlich ihrer Leitungsverantwortlichen, Angestellten und Repräsentanten im Zusammenhang mit den Vereinsaktivitäten, vorbehaltlich der ausdrücklichen und vorhergehenden Zustimmung durch das Steuerungskomitee.
- g) Die Vereinskosten werden den Mitgliedern jährlich auf Vorschlag des REACH Managers und nach Genehmigung durch die Generalversammlung nach Maßgabe des Budgets vorgeschrieben. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. (ersten) Januar und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember eines jeden Kalenderjahres.
- h) Innerhalb der ersten dreißig (30) Tage eines jeden Kalenderjahres übermittelt der REACH Manager an die Mitglieder eine Rechnung über die Vorschreibung für das jeweilige Jahr gemäß lit i, oben, und weiterer, der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegender interner Regelungen. Die Vorschreibung hat über jenen Betrag zu erfolgen, der ausreicht um den jeweiligen Anteil an den Gesamtkosten der projektierten Aktivitäten für das folgende Kalenderjahr zu decken. Das Budget projektierte Kosten unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- i) Vorschreibungen für mehrjährige Budgets gemäß Absatz 3 oder nach Absatz 2 angepasste Budgets sind vom REACH Manager innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Genehmigung durch die Generalversammlung an die Mitglieder zu versenden.
- j) Vorschreibungen sind binnen sechzig (60) Tagen ab Versendung durch den REACH Manager zu begleichen. Sollte eine Vorschreibung ein Mitglied nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen ab Beginn des Wirtschaftsjahres oder gegebenenfalls innerhalb von einem (1) Monat ab Genehmigung eines mehrjährigen Budgets (Abs 3) oder eines angepassten Budgets (Abs 2) erreichen, so hat das Mitglied den Präsidenten schriftlich davon zu unterrichten, der sodann den REACH Manager aufzufordern hat, die Vorschreibung zu wiederholen, die dann binnen sechzig (60) Tagen ab Versendung zahlbar ist.

Jedes Vereinsmitglied kann zu den normalen Geschäftszeiten in die Bücher und die Bezug habenden Dokumente Einsicht nehmen. Der REACH Manager wird vierteljährlich über die Einnahmen/Ausgaben Bericht erstatten.

- (5) Vereinsgelder werden vom REACH Manager auf einem oder mehreren Vereinskontoen veranlagt, die vom Steuerungskomitee genehmigt wurden und die Verfügbarkeit des eingezahlten Kapitals bei möglichst hohen Veranlagungserträgen gewährleisten.
- (6) Auszahlungen vom Vereinskonto werden vom REACH Manager mit vorangehender Zustimmung des Steuerungskomitees vorgenommen. Einnahmen sind vom REACH Manager dem Vereinskonto gut zu bringen.

## **Artikel 21 - Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben nach Genehmigung des Steuerungskomitees externe, unabhängige Wirtschaftsprüfer der Prüfung beizuziehen.
- (4) Die Rechnungsprüfer üben ihre Funktion unbeschadet des Rechts der Vereinsmitglieder aus, die Vermögensverwaltung des Vereins auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Buchführung auf ihre Richtigkeit durch unabhängige Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Derartige Prüfberichte sind den Rechnungsprüfern unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit vorzulegen.

## **Artikel 22 - Schutz von Betriebsgeheimnissen**

- (1) Betriebsgeheimnisse im Sinne der der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehaltenen Definition müssen in Schriftform oder sonstiger körperlicher (einschließlich elektronischer) Form vorliegen und deutlich als „VERTRAULICH“ gekennzeichnet sein, wenn diese anderen zugänglich gemacht werden. Wenn Betriebsgeheimnisse nicht in körperlicher Form vorliegen (zB durch mündliche Mitteilung oder durch Beobachtung), so müssen diese bei Offenlegung als vertraulich deklariert und innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich als solche bestätigt werden. Sollte es ein Mitglied verabsäumen, Betriebsgeheimnisse als „VERTRAULICH“ zu kennzeichnen oder bei Offenlegung als vertraulich zu deklarieren und/oder deren vertraulichen Charakter fristgerecht zu bestätigen, so ist der Empfänger der Information nicht für eine Offenlegung solcher Informationen verantwortlich.
- (2) Existierende oder neue Studien, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden und alternativ die folgenden Bedingungen erfüllen
  - a) im Falle existierender Studien, ausschließlich um Zwecken der Erfüllung der Vorgaben der auf Relevante Substanzen gemäß Anlage ./1 anwendbaren REACH Verordnung zu dienen, oder
  - b) im Falle neuer Studien, um sich gemäß eigens aufzustellenden Regeln auch weiter darauf zu berufen;

- c) betreffend die Verwendung neuer Studien durch mit Mitgliedern verbundene Unternehmen gemäß eigens aufzustellender Regeln;

sind auch als Betriebsgeheimnisse zu betrachten, die Dritten oder Mitgliedern, die sich nicht an den Entwicklungskosten der Studien beteiligen, die im Einklang mit der Kostentragsformel nach dieser Satzung oder internen, der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehaltenen Regeln genehmigt wurden, nicht offen gelegt werden dürfen.

- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich selbst und für die mit ihm verbundenen Unternehmen, seine Führungskräfte, Angestellte, Agenten und Vertragspartner, Betriebsgeheimnisse keinen Personen zugänglich zu machen, die dazu nicht nach dieser Satzung oder sonstigen von der Generalversammlung erstellten Regeln ausdrücklich dazu berechtigt sind.
- (4) Diese Verpflichtung erstreckt sich auf den REACH Manager, den Treuhänder sowie alle anderen externen technischen, wissenschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Berater gleichermaßen.
- (5) Betriebsgeheimnisse dürfen außerordentlichen Mitgliedern nicht zugänglich gemacht werden, solange diese nicht eine Geheimhaltungs- und Nicht-Gebrauchserklärung unterfertigt haben.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erfasst, soweit relevant:

- a) Betriebsgeheimnisse im Sinne der der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehaltenen Definition, die von einem Mitglied einem oder mehreren anderen Mitgliedern offen gelegt wurden;
- b) Betriebsgeheimnisse im Sinne der der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehaltenen Definition, die von einem Mitglied dem REACH Manager, dem Treuhänder oder externen technischen, wissenschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Berater offen gelegt wurden;
- c) Existierende oder neue Studien, die gekauft, lizenziert, entwickelt oder sonst vom oder für den Verein nach dieser Satzung unter Vertrag genommen wurden, die einem oder mehreren Mitgliedern zugänglich gemacht wurden.
- (6) Als Personen, die nicht ausdrücklich zum Zugang zu Betriebsgeheimnissen nach dieser Satzung oder den internen, der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegenden Regeln ermächtigt sind, gelten insbesondere alle dritten Parteien, die nicht Mitglied des Vereins sind, jedes Mitglied, das sich nicht an den Entwicklungskosten der Studien beteiligte, die im Einklang mit der Kostentragsformel nach dieser Satzung oder internen, der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehaltenen Regeln genehmigt wurden, oder jedes mit einem Mitglied verbundene Unternehmen, das keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen der REACH Verordnung dargetan hat.
- (7) Jedes Mitglied bekräftigen seine Geheimhaltungsverpflichtung ausdrücklich durch gesonderte Unterzeichnung einer Geheimhaltungs- und Nicht-Gebrauchserklärung gemäß

Anhang ./2 vor Beitritt zum Verein. Die Verpflichtung zur Unterzeichnung dieser Geheimhaltungs- und Nicht-Gebrauchserklärung bezieht sich auch auf den REACH Manager und, sofern keine Personenidentität besteht, auch auf den Treuhänder und alle externen technischen, wissenschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Berater, die Zugang zu Betriebsgeheimnissen haben können. Der REACH Manager bewahrt die von den Mitgliedern, externen technischen, wissenschaftlichen, finanziellen oder rechtlichen Berater und vom Treuhänder unterzeichneten Geheimhaltungs- und Nicht-Gebrauchserklärung auf. Der REACH Manager und, sofern relevant, auch der Treuhänder stellen jedem Mitglied ein Exemplar der von ihnen unterfertigten Geheimhaltungs- und Nicht-Gebrauchserklärung zur Verfügung.

### **Artikel 23 - Schiedsgericht**

- (1) Zur Entscheidung über sämtliche, aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten unterwerfen sich die Vereinsmitglieder der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC-Rules). Dabei handelt es sich um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO und nicht um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: Jede Streitpartei benennt einen Schiedsrichter und diese bestellen sodann gemeinsamen einen dritten Schiedsrichter, der gleichzeitig den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss ein rechtswissenschaftliches Universitätsstudium abgeschlossen haben. Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den involvierten Parteien zu gleichen Teilen getragen. Sämtliche Kosten einer außergerichtlichen Rechtsverfolgung werden von der Partei getragen, die diese in Auftrag gegeben hat. Das Schiedsgericht entscheidet in Abhängigkeit vom Ausgang des Schiedsverfahrens auch über die endgültige Tragung der Verfahrenskosten einschließlich der Kosten außergerichtlicher Rechtsverfolgung. Verfahrenssprache ist Englisch. Das Schiedsverfahren findet in Paris statt und unterliegt österreichischem Recht. Der Schiedsspruch ist endgültig und für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 2 bleiben für die Vereinsmitglieder im Falle der Verletzung von Vereins- oder Betriebsgeheimnissen die jeweils zuständigen ordentlichen österreichischen Gerichte für die Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes ausschließlich zuständig. Auch solche Verfahren unterliegen österreichischem Recht.

### **Artikel 24 - Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit an die

Vereinsmitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinausgehendes Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst karitativen Zwecken.

\*\*\*

Adopted by:

Date and Place:

[INSERT NAME]

---

By: \_\_\_\_\_

Name:

Title:

Address:

Phone:

Fax: